

I. Mindestanforderungen an Nebenangebote

1. Grundsätze

a.) Zulassung von Nebenangeboten beschränkt auf das Mietmodell

Nebenangebote sind ausschließlich in Form des Mietmodells (befristete Nutzungsüberlassung der Wohnanlage mit Errichtungsverpflichtung) zugelassen. Sonstige Nebenangebote, insbesondere technische Abweichungen von der funktionalen Leistungsbeschreibung, sind nicht zugelassen und werden von der Wertung ausgeschlossen.

b.) Nebenangebote nur in Verbindung mit Hauptangebot zulässig

Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot (Bau bzw. Kaufmodell) zulässig.

c.) Kennzeichnung der Nebenangebote

Nebenangebote sind als solche zu kennzeichnen und auf gesonderter Anlage einzureichen. Die nachfolgenden Mindestanforderungen sind vollständig einzuhalten. Nebenangebote, die eine oder mehrere Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

2. Leistungsbezogene Mindestanforderungen

a.) Identität der Bau- und Planungsleistung

Das Nebenangebot muss dieselbe Wohnanlage zum Gegenstand haben wie das Hauptangebot. Die Anforderungen der funktionalen Leistungsbeschreibung – insbesondere an Kapazität (Anzahl der Unterbringungsplätze), Raumprogramm, technische Ausstattung, Brandschutz, energetischen Standard und Außenanlagen – gelten für das Nebenangebot uneingeschränkt fort. Abweichungen von der funktionalen Leistungsbeschreibung sind unzulässig.

b.) Fertigstellungstermin

Der im Hauptangebot verbindlich garantierte Fertigstellungstermin (Bezugsfertigkeit gemäß Angebotsbedingungen) gilt gleichermaßen für das Nebenangebot. Ein abweichender Fertigstellungstermin im Nebenangebot ist unzulässig.

d.) Vertragliche Mindestanforderungen an das Mietmodell

- **Mietlaufzeit**

Das Nebenangebot muss eine Festmietzeit wie im Entwurf des beigefügten Mietvertrages ab Abnahme der bezugsfertigen Anlage vorsehen. Dem Auftraggeber sind einseitige Verlängerungsoptionen wie im beigefügten Mietvertrag vorgesehen einzuräumen.

- **Rückbau und Rückgabe**

Das Nebenangebot muss den vollständigen Rückbau der Anlage einschließlich Abtransport und Wiederherstellung des Grundstückszustands nach Beendigung des Mietverhältnisses umfassen.

- **Instandhaltung und Gewährleistung**

Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Instandhaltung und Instandsetzung von Dach und Fach während der gesamten Mietzeit ist zwingend. Die Abgrenzung der Instandhaltungspflichten im Übrigen ergibt sich aus dem Mietvertragsentwurf.

e.) Zu kalkulierender Mietzins und Kosten

- **Mietzins (Nettokaltmiete)**

Der Mietzins ist als monatlicher Pauschalbetrag gemäß Preisblatt „Mietmodell“ anzugeben und umfasst die Vergütung sämtliche Leistungen, die zur Planung und Errichtung der Wohnanlage zu erbringen sind. Gesonderte Einmal- oder Nebenvergütungen sind unzulässig, soweit der Mietvertragsentwurf nichts anderes vorsieht.

- **Kosten für Wartung und Instandhaltung**

Die mietvertraglich geschuldete Wartung und Instandhaltung ist als monatlicher Pauschalbetrag gemäß Preisblatt „Mietmodell“ anzugeben.

- **Rückbaukosten**

Die Kosten für den Rückbau sind entweder als Bestandteil des Mietzinses zu kalkulieren oder im Preisblatt „Mietmodell“ als gesonderte Rückbaukosten auszuweisen.

f.) Formale Mindestanforderungen

- Für das Nebenangebot ist das beigefügte Preisblatt „Mietmodell" vollständig auszufüllen.
- Dem Nebenangebot ist eine Erklärung beizufügen, dass sämtliche vorstehenden Mindestanforderungen eingehalten werden.